



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Landkreise
Celle, Soltau-Fallingb.ostel
Zweckverband Abfallwirtschaft Celle
- Untere Bodenschutz- und Abfallbehörden -

Bearbeitet von
Herrn Dube

nachrichtlich: Landkreis Harburg,
GAA Lüneburg, GAA Celle

E-Mail-Adresse:
Carsten.Dube
@mu.niedersachsen.de*

- per E-Mail -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
38 - 62827/4

Durchwahl (0511) 120-
3254

Hannover
25.03.2010

Umgang mit Siebrückständen nach einer Kampfmittelräumung, insb. auf Sprengplätzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Umgang mit Siebrückständen nach einer Kampfmittelräumung teile ich Ihnen in Abstimmung mit dem MI und dem MS Folgendes mit:

1. Der Siebrückstand, der nach einer Kampfmittelräumung zurückbleibt und aus dem mit angemessenem Aufwand keine weiteren Kampfmittelbruchstücke mehr entfernt werden können, ist als Abfall nach dem KrW-/AbfG zu behandeln. Für dieses Material gilt nicht die Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrW-/AbfG. Hierbei wird eine Maschenweite von 2 x 2 cm zugrunde gelegt.
2. Soweit bei der Untersuchung von Proben aus einem solchen Siebrückstand in einem Labor Sprengstoffbrocken als Fraktion aussortiert werden und somit isoliert anfallen, fällt die Handhabung des Materials unter die Bestimmungen des Sprengstoffrechts. Das bedeutet, dass das Labor eine Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gemäß § 7 SprengG benötigt. Die mit dem Material umgehenden Personen benötigen einen Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG. Die aussortierten Brocken sind ein Exp-

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

losivstoff, sie sind jedoch nicht als Kampfmittel anzusehen.

Für die Entsorgung der Siebrückstände sind in jedem Einzelfall vorab Lösungswege zu planen, die dem erwarteten Schadstoffpotential und der jeweiligen Sensibilität des Standortes (wie z.B. Trinkwassergewinnungsgebiete) Rechnung tragen. Die Siebrückstände sind zu untersuchen. Es kann sich teilweise die Notwendigkeit ergeben, Siebrückstände außerhalb der Entstehungsfläche zu beseitigen oder nur unter besonderen Sicherungsvorkehrungen wieder einzubauen. Eine analoge Anwendung des § 13 Abs. 5 BBodSchG halte ich für vertretbar.

Bei der Beurteilung, ob ein Wiedereinbau des Siebrückstandes „Vor Ort“ zugelassen wird, ist die erhöhte Mobilität der sprengstofftypischen Verbindungen (incl. der Transformationsprodukte) zu berücksichtigen. Die erhöhte Mobilität ist einerseits auf die Vergrößerung der spezifischen Oberfläche durch den Siebvorgang und andererseits auf die Störung der ungesättigten Zone zurückzuführen.

Bei der Festlegung der Anforderungen, die im Einzelfall zur Abwehr von Gewässerverunreinigungen gestellt werden, ist die Bedeutung der Kampfmittelräumung als Maßnahme der Gefahrenabwehr zu berücksichtigen, die zudem langfristig dem Umweltschutz dient.

Soweit zur Entsorgung außerhalb der Räumfläche eine bestehende Abfalldeponie in Betracht gezogen wird, ist mit der zuständigen Planfeststellungs- und Überwachungsbehörde abzuklären, inwieweit hierfür eine Zulassung erteilt wird. Der Siebrückstand ist als gefährlicher Abfall im Sinne des KrW-/AbfG anzusehen. Die dafür geltenden besonderen Anforderungen (u.a. Andienungs- und Nachweispflichten) sind bei der Beseitigung zu beachten.

Die Frage, ob eine Erstattung möglicher Entsorgungskosten im Rahmen und nach den Grundsätzen der sog. Staatspraxis durch den Bund in Betracht kommt, ist noch nicht abschließend geklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dube